

4. Änderung des Bebauungsplans mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

„Brennäcker II“

Vorentwurf
im Verfahren n. § 13a BauGb

Rems-Murr-Kreis
Stadt Murrhardt
Gemarkung Murrhardt
Flur 0

Schriftlicher Teil

Bebauungsplanänderung ausgearbeitet: Giengen, den 06.05.2021

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanVZ 90), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Landesbauordnung (LBO), Gesetz vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019

~~Dieser Textteil ist eine Mehrfertigung / das Original des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom beschlossen wurden.~~

Murrhardt, den

Mößner, Bürgermeister

~~Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat in der Sitzung vom als Satzungen beschlossen worden. Hiermit wird die Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Verbindung mit Art. 74 (7) LBO angeordnet.~~

~~Ausgefertigt:~~

Murrhardt, den

Mößner, Bürgermeister

Schriftlicher Teil zur 4. Änderung des Bebauungsplans und zur Satzung über die örtlichen Bauvorschriften "Brennacker II"

In Ergänzung der Planzeichnung werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen geändert:

1. Bauliche Nutzung

a. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)

"Allgemeines Wohngebiet - WA" gemäß § 4 BauNVO.

Im "Allgemeinen Wohngebiet - WA" sind folgende Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 BauNVO zugelassen:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Im "Allgemeinen Wohngebiet - WA" sind folgende Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 BauNVO nicht zugelassen:

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Schank- und Speisewirtschaften

Im "Allgemeinen Wohngebiet - WA" können folgende Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Im "Allgemeinen Wohngebiet - WA" sind folgende Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung des rechtskräftigen Bebauungsplans Brennacker II (3. Änderung) beibehalten.